



Bundesregierung zu Auswirkungen der Pandemie auf waffenrechtliche Bedürfnisse

Der Bundestagsabgeordnete und innenpolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Konstantin Kuhle hat die Bundesregierung bereits im Januar gefragt, welche Auswirkungen pandemiebedingt geschlossene Schießstände auf die Bedürfnisnachweise von Sportschützen haben und welche Maßnahmen sie bei den Bundesländern angeregt hat, um Härten und Nachteile zu vermeiden.

Für die Bundesregierung hat das Bundesministerium des Innern am 29. Januar 2021 geantwortet:

„Aus Sicht der Bundesregierung handelt es sich bei den zur Bekämpfung der COVID19 Pandemie erforderlichen Schließungen von Schießständen um ein Ereignis, das nicht zu Lasten der dort trainierenden Sportschützen gehen sollte. Daher ist nach Auffassung der Bundesregierung die Zeit der Schließung nicht in die in § 14 Absatz 3 bzw. Absatz 4 des Waffengesetzes genannten Zeiträume einzubeziehen. Im Übrigen bietet das Waffengesetz aus Sicht der Bundesregierung hinreichende Flexibilität, um einen Widerruf von Erlaubnissen aufgrund nicht erbrachter Schießnachweise zu vermeiden. § 45 Absatz 3 Satz 1 des Waffengesetzes ermöglicht es den zuständigen Waffenbehörden der Länder, im Falle eines vorübergehenden Wegfalls des Bedürfnisses vom Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse abzusehen. Hiervon können die Waffenbehörden Gebrauch machen, wenn ein Sportschütze aus nachvollziehbaren Gründen zeitweise den Schießsport nicht ausüben kann (etwa wegen Krankheit, Kinderbetreuung oder Auslandsaufenthalt). Nach Auffassung der Bundesregierung bietet diese Regelung auch in der Situation der Corona-Pandemie die Möglichkeit, flexible, sach- und einzelfallgerechte Lösungen im Vollzug zu finden. Diese Regelung wird von den nach Artikel 83 des Grundgesetzes für den Vollzug des Waffengesetzes zuständigen Ländern nach Kenntnis der Bundesregierung auch in der Corona-Pandemie angewendet.“

“Konstantin Kuhle, MdB meint dazu: „Die schärferen Trainingsnachweise waren ursprünglich gedacht, um zu verhindern, dass auch inaktive Sportschützen weiterhin scharfe Schusswaffen besitzen können. Angesichts geschlossener Schießstände wird diese Regelung in Corona-Zeiten jedoch zum Ärgernis für alle Sportschützen. Schützen könnten sich auch in diesen Zeiten quasi gezwungen sehen, in möglicherweise schlecht belüfteten Innenräumen zu trainieren, um das Bedürfnis für ihren Waffenbesitz nicht zu verlieren. Das erscheint unverantwortlich.“

Kommentar der DSU:

Nach unserer Kenntnis wurde noch in keinem Bundesland von den Waffenbehörden die Standschließungen ab 2020 zum Nachteil von Schützen ausgelegt. Sollte dies jedoch der Fall sein – sowohl beim Bedürfnisnachweis für den Erwerb wie für den Besitz von Schusswaffen – kann und sollten die Ansicht und Argumente der Bundesregierung vom 21.01.2021 auf die Anfrage des FDP-Abgeordneten bei der Waffenbehörde vorgetragen werden.

Bitte vermerken Sie zusätzlich in Ihrem persönlichen Schießbuch auf jeden Fall das Datum von wann bis wann ihre Schießstätte geschlossen war/ist und somit die Schießsportausübung unmöglich war.